



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

Informationsfreiheitsgesetz -

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Ihre E-Mail vom 8. April 2021
ZII4-13002/4#2993
Berlin, 6. Mai 2021
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

mit E-Mail vom 8. April 2021 teilen Sie uns folgendes mit:

Meine Informationsfreiheitsanfrage „Beratungen im Ministerium zum "Gesetz zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags" vom 06.02.2021 (#211285) wurde von Ihnen bisher nicht beantwortet. Sie hatten sich auf die noch laufenden Beratungen. Laut aktueller Pressemitteilung der SPD sind diese Beratungen allerdings gescheitert. Daher möchte ich um erneute Berücksichtigung des Antrages bitten.

Hierzu weise ich Sie auf folgendes hin:

Mit Bescheid des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 17. Februar 2021 wurde Ihr Antrag vom 6. Februar 2021 nach § 3 Nr. 3b) IFG abgelehnt. Der Bescheid wurde mit Ablauf des 20. März 2021 bestandskräftig.

Auf Ihren erneuten Antrag vom 8. April 2021 teile ich Ihnen aufgrund veränderter Sachlage folgendes mit:

Zu Frage 1:

Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die

Ablehnung eines Antrages. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger als 30 Minuten dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15 Euro und 500 Euro erhoben werden. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand.

Die Korrespondenzen des BMI zur Ausarbeitung des Entwurfs für das Gesetz zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags haben einen erheblichen Umfang. Der Vorgang beinhaltet über 600 Einträge mit geschätzt 3.000 bis 5.000 Seiten Schriftverkehr.

Nach ersten Schätzungen fallen für Recherche und Durchsicht auf personenbezogene Daten Dritter voraussichtlich 40-60 Stunden (a 45 Euro) für eine Mitarbeiterin des gehobenen Dienstes an, was zur Erhebung der Höchstgebühr von 500 Euro führen würde.

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, ob Sie auch in Ansehung dieser Kosten an Ihrem IFG-Antrag festhalten möchten.

Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren zu erheben. Bis zu Ihrer Rückmeldung wird die Bearbeitung Ihres Antrages zu Frage 1 ausgesetzt.

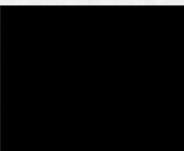
Zu Frage 2:

Im BMI haben ausschließlich Treffen zwischen den jeweils zuständigen Mitarbeitern des BMI und des BMJV stattgefunden; darüber hinaus sind keine Treffen mit externen Personen erfolgt.

Zu Frage 3:

Wissenschaftliche oder juristische Gutachten oder Stellungnahmen sind nicht angefordert worden.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis zum Datenschutz:

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.